



Messe und Congress Centrum  
Halle Münsterland

## Allgemeine Veranstaltungsbedingungen (AVB)

### Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Vertragspartnerinnen und -partner, Veranstaltende, Entscheidungsbefugte/r Vertreterin oder Vertreter	2
§ 3 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen, Reservierungen	2
§ 4 Vertragsgegenstand, Vertragsstrafe	2
§ 5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe	3
§ 6 Entgelte, Preisanpassungen, Zahlungen	3
§ 7 Werbung und Vermarktung	4
§ 8 Gastronomie, Merchandising, Garderobe	4
§ 9 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe	4
§ 10 Haftung des Veranstaltenden, Versicherung	5
§ 11 Haftung des MCC Halle Münsterland	5
§ 12 Stornierung, Kündigung, Rücktritt	5
§ 13 Höhere Gewalt	6
§ 14 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte	6
§ 15 Datenverarbeitung, Datenschutz	6
§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand	7

# Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

## § 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH (nachfolgend „MCC Halle Münsterland“ genannt) gelten für die Überlassung von Veranstaltungsflächen, Hallen und Räumen (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt) des MCC Halle Münsterland. Sie gelten zudem für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen bei Veranstaltungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik.

2. Diese AVB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AVB auch für alle künftigen - einschließlich mehrjährig wiederholender - Vertragsverhältnisse.

3. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Veranstaltenden gelten nur, wenn das MCC Halle Münsterland sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Veranstaltenden im Vertrag abweichende Vereinbarungen von den vorliegenden AVB getroffen, haben solche individuellen Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb der AVB und innerhalb der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen.

## § 2 Vertragspartnerinnen und -partner, Veranstaltende, Entscheidungsbefugte Vertreterin oder Vertreter

1. Vertragspartnerinnen und -partner sind das MCC Halle Münsterland und der im Vertrag bezeichnete Veranstaltende. Führt der Veranstaltende die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber dem MCC Halle Münsterland offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss gegenüber dem MCC Halle Münsterland zu benennen. Der Veranstaltende bleibt als Vertragspartner des MCC Halle Münsterland für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstaltenden“ nach dem Wortlaut dieser AVB obliegen. Ein Wechsel des Veranstaltenden oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des MCC Halle Münsterland in Textform.

2. Der Veranstaltende hat dem MCC Halle Münsterland vor der Veranstaltung eine oder einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugte Vertreterin oder Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der/die auf Anforderung des MCC Halle Münsterland die Funktion und Aufgaben der/des Veranstaltungsleiterin oder -leiters nach Maßgabe der Nordrhein-Westfälischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) wahrnimmt.

3. Die Pflichten, die dem Veranstaltenden nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

## § 3 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen, Reservierungen

1. Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin stellen lediglich eine unverbindliche Option auf den späteren Vertragsabschluss dar. Sie sind stets zeitlich befristet und begründen keinen Anspruch auf einen Vertragsabschluss. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen

und Veranstaltungs-Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründet keine Rechte für die Zukunft, so weit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

2. Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift oder elektronischer Signatur beider Vertragsparteien. Übermittelt das MCC Halle Münsterland noch nicht unterschriebene oder elektronisch signierte Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Veranstaltenden, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstaltende das übermittelte Vertragsexemplar unterzeichnet oder elektronisch signiert, es innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an das MCC Halle Münsterland sendet und eine gegenzeichnete oder elektronisch signierte Ausfertigung des Vertrags zurückhält. Die Textform mit einfacher elektronischer Signatur gilt als eingehalten, wenn der Vertrag unterschrieben oder signiert wird und anschließend elektronisch mittels eMail als PDF an den Vertragspartner übermittelt wird.

3. Für alle nach Vertragsabschluss zusätzlich ausgelösten Bestellungen ist die jeweilige Erklärung lediglich in Textform ohne Unterschrift an den Vertragspartner zu übermitteln und von der anderen Seite entsprechend in Textform zu bestätigen. Mündliche oder telefonisch getroffene Bestellungen oder Änderungen von Bestellungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Bei Einhaltung dieser Anforderungen werden alle nach Vertragsabschluss getroffenen Bestellungen für beide Vertragsparteien verbindlich. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

## § 4 Vertragsgegenstand, Vertragsstrafe

1. Gegenstand des Vertrags ist die Überlassung von Flächen und Räumen innerhalb der bezeichneten Versammlungsstätte zu dem vom Veranstaltenden genannten Nutzungszweck sowie die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen. Die Überlassung der Versammlungsstätte erfolgt auf Grundlage genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne, die vom Veranstaltenden jederzeit eingesehen werden können. Verordnungsrechtliche und hoheitliche Anordnungen zur Reduzierung von Besucherkapazitäten sind zu beachten. Der Veranstaltende hat sicherzustellen, dass für seine Veranstaltung keinesfalls mehr als die zulässige Besucherzahl in die Versammlungsstätte eingelassen werden. Neue oder von bereits genehmigten Plänen abweichende Aufplanungen des Veranstaltenden müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung (mindestens 6 Wochen Vorlauf) beim zuständigen Bauamt zur Genehmigung eingereicht werden. Kosten und Risiko der behördlichen Genehmigungsfähigkeit gehen zu Lasten des Veranstaltenden.

2. Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Veranstaltende ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstaltende hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstaltende sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstaltende hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstaltenden eingeschränkt wird.

# Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

3. Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche, Technikräume und Büroräume sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Veranstaltenden nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Fenster, Decken und Wandflächen außerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

4. Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners sowie jede Art der „Drittüberlassung“ (z. B. entgeltliche oder unentgeltliche Unter Vermietung) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des MCC Halle Münsterland. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen des MCC Halle Münsterland insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

5. Der Veranstaltende bekennt mit Vertragsabschluss, dass er bei seiner Veranstaltung keine rassistischen, diskriminierenden, antisemitischen, islamistischen, antide mokratischen, verfassungs- oder gesetzeswidrigen Inhalte duldet, welche Straftatbestände insbesondere nach §§ 86, 86a, 90, 90a-c, 111, 130, 140, 185, 186, 187, 188, 192a, 241 StGB, § 20 Abs. 1 Nr. 5 Ver einsG oder § 3 AGG verwirklichen.

Der Veranstaltende ist verpflichtet,

- aktiv gegen Zu widerhandlungen nach Satz 1 während der Veranstaltung einzuschreiten,
- Teilnehmende und Besuchende von der Veranstaltung auszuschließen (Ausübung des Hausrechts), die gegen die in Satz 1 genannten Grundsätze verstoßen,
- die Veranstaltung bei einer andauernden Zu widerhandlung gegen Satz 1 zu unterbrechen und
- bei andauernden Verstößen die Veranstaltung abzubrechen.

6. Verstößt der Veranstaltende schuldhaft gegen seine vertraglichen Pflichten gemäß § 4.5 Satz 2, hat er für jeden Fall der Zu widerhandlung eine vom MCC Halle Münsterland nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall gerichtlich zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 50.000 Euro an das MCC Halle Münsterland zu leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unter Anrechnung der gezahlten Vertragsstrafe und das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

7. Die MCC Halle Münsterland behält sich vor, bei allen Veranstaltungen ein Statement gegen Diskriminierung jeglicher Art, insbesondere Antisemitismus und für Demokratie zu setzen.

## § 5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

1. Trägt der Veranstaltende bei der Übernahme der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen keine Beanstandung vor, so gelten sie als einwandfrei übernommen, soweit es sich nicht um verborgene Mängel handelt. Meldet der Veranstaltende bei der Übernahme der MCC Halle Münsterland bereits vorhandene Schäden, sind diese schriftlich festzuhalten und finden bei der Rückgabe entsprechende Berücksichtigung. Beide Seiten können bei Übergabe die Anfertigung eines schriftlichen Übergabeprotokolls verlangen. Stellt der Veranstaltende zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucherinnen und Besucher einen Schaden, ist er zur unverzüglichen Anzeige gegenüber dem MCC Halle Münsterland verpflichtet.

2. Veranstaltungsräume, -flächen, -einrichtungen und -technik müssen in einwandfreiem, zumindest aber in dem Zustand zurückgegeben werden, in dem sie übernommen wurden. Alle für die Veranstaltung vom Veranstaltenden eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Versammlungsstätte ist in geräumtem Zustand an das MCC Halle Münsterland zurückzugeben.

3. Durch die Veranstaltung verursachte notwendige Reparaturen oder Neuanschaffungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes werden auf Kosten des Veranstaltenden durch Fachfirmen ausgeführt. Soweit eine Grundreinigung in den Nutzungsentgelten enthalten ist, werden nur über den üblichen Verschmutzungsgrad hinausgehende Sonderreinigungen zu Lasten des Veranstaltenden veranlasst und ihm diese nach Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.

4. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung. Räumt der Veranstaltende nicht rechtzeitig die Versammlungsstätte, so wird je angefangene Stunde ein Zuschlag von 15% auf die üblichen Entgelte berechnet. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt in einem solchen Fall vorbehalten.

## § 6 Entgelte, Preis anpassungen, Zahlungen

1. Das vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem Vertrag und/oder einer dem Vertrag als Anlage beigefügten „Kosten- und Leistungsübersicht“. Soweit nicht ausdrücklich etwas abweichend vereinbart ist, verstehen sich alle vereinbarten Entgelte zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Die Kalkulation und Preisbildung veranstaltungsbezogener Leistungen basiert auf mehrmonatigen Planungs- und Vorlaufzeiten. Werden kurzfristig (=weniger als 4 Wochen vor der Veranstaltung) weitere Leistungen vom Veranstaltenden beauftragt, steht die Annahme eines solchen Auftrags durch das MCC Halle Münsterland unter dem Vorbehalt, dass die Leistungen überhaupt noch realisiert werden können. Die regulären Preise können sich bei einer kurzfristigen Beauftragung um bis zu 50 % erhöhen. Der Veranstaltende wird bei allen kurzfristigen Beauftragungen hierauf ausdrücklich hingewiesen und erhält eine fortgeschriebene Kosten- und Leistungsübersicht, die von ihm zu bestätigen ist.

3. Das MCC Halle Münsterland ist berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe der vereinbarten Entgelte und in Höhe der zu erwartenden verbrauchs- und nutzungsabhängigen Entgeltkomponenten vom Veranstaltenden zu verlangen. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind diese bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto des MCC Halle Münsterland zu leisten.

4. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, sind alle Zahlungen durch den Veranstaltenden innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum auf das Konto des MCC Halle Münsterland zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Ist der Veranstaltende eine „Privatperson“ beträgt der Zinssatz für die Entgeltforderung 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

# Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

## § 7 Werbung und Vermarktung

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstaltenden. Werbemaßnahmen auf dem Gelände, am Gebäude oder an Wänden, Fenstern, Säulen etc. bedürfen der vorherigen Einwilligung durch das MCC Halle Münsterland in Textform. Dies gilt auch für Werbung des Veranstaltenden für Dritte oder Drittveranstaltungen innerhalb der Versammlungsstätte.
2. Der Veranstaltende hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung des MCC Halle Münsterland abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.
3. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten und Einladungen ist der Veranstaltende namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstaltendem und Besuchenden zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besuchenden und der MCC Halle Münsterland.
4. Der Veranstaltende ist bei der Bewerbung der Veranstaltung und bei Gestaltung der vorgesehenen Werbematerialien verpflichtet, die Corporate Identity des MCC Halle Münsterland (z.B. Logo) konsistent einzuhalten, soweit diese verwendet wird. Das MCC Halle Münsterland ist berechtigt, vom Veranstaltenden bei der Gestaltung der Eintrittskarten zu verlangen, dass das Logo des MCC Halle Münsterland, unter Berücksichtigung der Maßgaben von § 7.3., auf der Vorderseite der Eintrittskarten platziert wird. Die entsprechenden Vorlagen zum Corporate Design und Logo des MCC Halle Münsterland werden ausschließlich zu diesem Zweck durch das MCC Halle Münsterland bereitgestellt.
5. Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten durch den Veranstaltenden ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem MCC Halle Münsterland zulässig (vgl. § 7.1). Der Veranstaltende trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen in der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.
6. Der Veranstaltende stellt das MCC Halle Münsterland von allen Ansprüchen Dritter frei, die dadurch entstehen, dass die vom Veranstaltenden zur Bewerbung seiner Veranstaltung
  - im Veranstaltungskalender
  - auf der Webseite
  - auf Social Media Plattformen (bspw. Instagram, TikTok, Facebook etc.)
  - in Newslettern, Broschüren
  - in Zeitungen, Zeitschriften und vergleichbaren Medien (digital und print)
  - auf Werbemitteln und Ticketsbereitgestellten Bild- und Tondateien sowie sonstige marken- und kennzeichenrechtlich geschützten Inhalte (bspw. Logos, Werbeslogans) gegen Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, Namensrechte, Marken- und Kennzeichenrechte, Wettbewerbsrechte, Bild- und Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte oder sonstige gesetzliche Vorschriften, verstößen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
7. Aufnahmen der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen zur gewerblichen Verwendung sowie deren Logos und Namen dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch das MCC Halle Münsterland gemacht bzw. verwendet werden.
8. Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind, unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor durch das MCC Halle Münsterland genehmigen zu lassen.
9. Das MCC Halle Münsterland ist berechtigt, in seinem Veranstaltungsprogramm, auf allen analogen und digitalen Werbeträgern auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Veranstaltende nicht widerspricht.
10. Das MCC Halle Münsterland ist berechtigt, kostenlos zum Zweck der Vermarktung der Versammlungsstätte, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Veranstaltende nicht in Textform widerspricht. Es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Veranstaltenden.

## § 8 Gastronomie, Merchandising, Garderobe

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung steht dem MCC Halle Münsterland und den mit ihm vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Veranstaltende ist nicht berechtigt, Speisen, Getränke, Erfrischungen oder dergleichen anzubieten.
2. Dem Veranstaltenden ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des MCC Halle Münsterland, Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schautsteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Im Falle der Zustimmung durch das MCC Halle Münsterland sind prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, an das MCC Halle Münsterland abzuführen.
3. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderobe bei öffentlichen Veranstaltungen obliegt dem MCC Halle Münsterland. Das MCC Halle Münsterland trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Garderoben Gebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besucherinnen und Besuchern zu entrichten. Der Veranstaltende hat in diesem Fall sicherzustellen, dass alle Veranstaltungsbesuchende ihre Garderobe abgeben. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann der Veranstaltende gegen Übernahme der Kosten für die Garderobenbewirtschaftung die Besetzung von Besuchergarderoben verlangen. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung der Garderobe haftet das MCC Halle Münsterland nicht bei Verlust der in Garderobenbereichen abgelegten Besuchergarderobe.

## § 9 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe

1. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstaltenden. Das MCC Halle Münsterland kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA / GVL vom Veranstaltenden verlangen. Ist der Veranstaltende zum Nachweis der Gebührenzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in

# Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

der Lage, kann das MCC Halle Münsterland die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Veranstaltenden rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

2. Der Veranstaltende hat sämtliche Verpflichtungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu erfüllen. Er stellt das MCC Halle Münsterland insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

## § 10 Haftung des Veranstaltenden, Versicherung

1. Der Veranstaltende trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte für alle von ihm eingebrachten Einrichtungen und Aufbauten sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

2. Der Veranstaltende hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an das MCC Halle Münsterland zurückzugeben, wie er sie vom MCC Halle Münsterland übernommen hat. Der Veranstaltende haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste und Besuchende im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen.

3. Die Haftung des Veranstaltenden umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können sowie Schäden, die durch tumultartige Ausschreitungen, Demonstrationen, Brand, Panik und ähnliche durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen (veranstaltungsbedingte Risiken).

4. Der Veranstaltende stellt das MCC Halle Münsterland von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Veranstaltenden, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, von seinen Gästen oder den Veranstaltungsbesuchern zu vertreten sind.

5. Ein etwaiges Verschulden des MCC Halle Münsterland bei der Entstehung eines Schadens ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Haftung des MCC Halle Münsterland und der Stadt für den sicheren Bauzustand der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt unberührt.

6. Der Veranstaltende ist verpflichtet, auf Anforderung des MCC Halle Münsterland eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für Personen-Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) sowie 500.000 Euro (fünfhunderttausend Euro) für Vermögensschäden abzuschließen und dem MCC Halle Münsterland auf Anforderung nachzuweisen. Der Abschluss der Versicherung führt zu keiner Begrenzung der Haftung des Auftraggebers der Höhe nach.

## § 11 Haftung des MCC Halle Münsterland

1. Die verschuldensunabhängige Haftung des MCC Halle Münsterland auf Schadensersatz für anfängliche Mängel (§ 536a Absatz 1 BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit dem MCC Halle Münsterland bei Erkennbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

2. Das MCC Halle Münsterland übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstaltenden eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.

3. Die Haftung des MCC Halle Münsterland für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Schadensersatzpflicht des MCC Halle Münsterland für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Unter Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

5. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungsgehilfen des MCC Halle Münsterland.

6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

## § 12 Stornierung, Kündigung, Rücktritt

1. Führt der Veranstaltende aus einem vom MCC Halle Münsterland nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleicher gilt, wenn der Veranstaltende vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt der Höhe nach bei Kündigung oder Rücktritt

- bis zu 12 Monaten vor Nutzungsbeginn 30 %
- bis zu 6 Monate vor Nutzungsbeginn 50%
- bis zu 3 Monate vor Nutzungsbeginn 75%
- danach 90 %

der vereinbarten Nutzungsentgelte. Die Ausfallentschädigung fällt auch bei räumlicher Verkleinerung oder Teilaussagen anteilmäßig an. Die Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Textform und müssen innerhalb der genannten Fristen beim MCC Halle Münsterland eingegangen sein. Ist dem MCC Halle Münsterland ein höherer Schaden entstanden, so ist das MCC Halle Münsterland berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstaltenden ersetzt zu verlangen. Dem Veranstaltenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

2. Infolge der Veranstaltungsabsage entstandene Kosten für bereits beauftragte Leistungen Dritter (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Feuerwehr, Garderobenpersonal, Technik, etc.), sind vom Veranstaltenden auf Nachweis im Einzelfall zu erstatten, sofern sie nicht in den Nutzungsentgelten gemäß § 1 enthalten und darin aufgeführt sind.

3. Gelingt es dem MCC Halle Münsterland, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Veranstaltende zum Schaden

# Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

densersatz gemäß § 12.1 und 12.2 verpflichtet, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Termin innerhalb eines Zeitfensters von 12 Monaten möglich gewesen wäre. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bleibt der Veranstaltende anteilig zum Schadensersatz verpflichtet, wenn durch die nachträglich eingebuchte Veranstaltung ein geringerer Umsatz erzielt wurde.

4. Das MCC Halle Münsterland ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Veranstaltenden zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen etc.) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b) der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt,
- c) der Veranstaltende den veranstaltungsbedingten gesetzlichen oder behördlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten vor der Veranstaltung nicht nachgekommen ist
- d) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- e) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne die Zustimmung des MCC Halle Münsterland wesentlich geändert wird,
- f) der Veranstaltende bei Vertragsschluss das MCC Halle Münsterland nicht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass aufgrund der Art der Veranstaltung und ihrer Teilnehmer ein Sicherheitskonzept nach § 43 Abs. 1 VStättVO erforderlich werden kann und ein solches vor der Veranstaltung (kurzfristig) nicht mehr umsetzbar ist
- g) gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstaltenden oder die von ihm beauftragten Dienstleistenden verstoßen wird,
- h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstaltenden eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstaltende oder an seiner statt der Insolvenzverwaltende den Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

5. Macht das MCC Halle Münsterland von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in § 12.4. a-g genannten Gründe Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen, das MCC Halle Münsterland muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

6. Das MCC Halle Münsterland ist vor der Erklärung der Kündigung oder des Rücktritts zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstaltenden verpflichtet, soweit der Veranstaltende unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

7. Ist der Veranstaltende eine Agentur, so steht dem MCC Halle Münsterland und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggebende der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggebende von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit dem MCC Halle Münsterland vollständig übernimmt und auf

Verlangen des MCC Halle Münsterland angemessene Sicherheit leistet.

## § 13 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder un schädlich gemacht werden kann.
2. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.
3. Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung bleibt der Veranstaltende zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten des MCC Halle Münsterland verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten des MCC Halle Münsterland für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25 % der vereinbarten Entgelte pauschal abgegolten werden, soweit der Veranstaltende nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach.
4. Die Anzahl der anwesenden Besucherinnen und Besucher sowie der Ausfall von Referierenden, Vortragenden, Kunstscha fenden und sonstigen Teilnehmenden der Veranstaltung liegt in der Risikosphäre des Veranstaltenden. Letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung, deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Veranstaltenden wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

## § 14 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstaltenden gegenüber dem MCC Halle Münsterland nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom MCC Halle Münsterland anerkannt sind.
2. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Veranstaltenden um eine/n Kauffrau/-mann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Veranstaltende diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 15 Datenverarbeitung, Datenschutz

1. Das MCC Halle Münsterland überlässt dem Veranstaltenden das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeitende sowie durch beauftragte Dienstleistende. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Veranstaltenden an das MCC Halle Münsterland übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Veranstaltende ist seinerseits ver

# Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

pflichtet, alle Betroffenen, deren Daten an das MCC Halle Münsterland im Zuge der Planung und Durchführung der Veranstaltung übermittelt werden, über die in Ziffern 1 bis 5 bestimmten Zwecke zu informieren.

2. Dienstleistende für veranstaltungsbegleitende Services erhalten vom MCC Halle Münsterland zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Veranstaltenden und seine (r/s) entscheidungsbefugten Ansprechpartnerin oder -partners übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstaltenden nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt das MCC Halle Münsterland die Daten des Veranstaltenden zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

3. Personenbezogene Daten des Veranstaltenden, der/des Veranstaltungsleiterin, -leiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartnerin, -partners können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst, übermittelt werden.

4. Das MCC Halle Münsterland behält sich vor, die Daten des Veranstaltenden und der von ihm benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartnerinnen und -partner zusätzlich zu den in Ziffern 1 bis 3 genannten Zwecken auch für eigenes Marketing und für die Zusendung von Werbung zu nutzen. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst als E-Mail an [info@mcc-halle-muensterland.de](mailto:info@mcc-halle-muensterland.de) gesendet werden.

5. Das MCC Halle Münsterland verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die es vom Veranstaltenden erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Diese Daten werden unter Beachtung steuerlicher und handelsrechtlicher Vorschriften in der Regel nach 5 Jahren durch das MCC Halle Münsterland gelöscht, sofern die Geschäftsbeziehung nicht fortgesetzt wird.

6. Sollte eine betroffene Person mit der Speicherung oder im Umgang mit ihren/seinen personenbezogenen Daten nicht einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird das MCC Halle Münsterland auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält die betroffene Person unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die das MCC Halle Münsterland über diese Person gespeichert hat.

7. WLAN/LAN-Netzwerkeinrichtungen für die Veranstaltung: Der Veranstaltende ist verpflichtet, die vom Dienstleistenden Webdiscount GmbH & Co KG erbrachten Dienste sachgerecht, datenschutzkonform und nicht missbräuchlich zu nutzen sowie rechtswidrige Handlungen zu unterlassen. Der Veranstaltende haftet für alle Folgen und Nachteile, die dem MCC Halle Münsterland, dem Dienstleistenden Webdiscount GmbH & Co KG oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Webdiscount GmbH & Co KG-Dienste entstehen.

## § 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand,

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Münster. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sofern der Veranstaltende ein Kaufmann oder Kauffrau, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist als Gerichtsstand Münster vereinbart.